

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 09. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2022)

zum Thema:

Nachfragen zur Anfrage 19/12541 „Finanzierung von Zusatzleistungen in Kitas vor dem Hintergrund der steigender Kosten“

und **Antwort** vom 17. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2022)

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12854

vom 09. August 2022

über Nachfragen zur Anfrage 19/12541 „Finanzierung von Zusatzleistungen in Kitas vor dem Hintergrund der steigender Kosten“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, welche Beträge und für welche Leistungen Eltern monatlich bei EKT Zuzahlungen tätigen müssen?

Zu 1.: Die anlassbezogene Auswertung aus der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) ergibt folgende Monatsbeträge bei den Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT) berlinweit (10 häufigste Zuzahlungsangebote) zum Stichtag 11.08.2022:

Häufigkeit Ausgewertet am: 11.08.2022		
Rang	Beschreibung	Durchschnittsbetrag
1	Frühstück	12,04
2	Vesper	8,81
3	Trägeranteil (nur für EKT)	33,40
4	Ergänzende pädagogische Angebote (z.B. aus den Bereichen Musik, Kunst, Bewegung und Gesundheit)	13,65

Häufigkeit		
Ausgewertet am: 11.08.2022		
Rang	Beschreibung	Durchschnittsbetrag
5	Sonstige Angebote im Bereich Verpflegung (z.B. Bio)	15,02
6	Zusätzliches in der Betreuungsarbeit eingesetztes Personal über dem gesetzlichen Personalschlüssel	22,16
7	Sonstiges	13,25
8	Hygiene- und Kosmetikartikel	5,91
9	Portfolio (z.B. Materialien, Fotos)	4,74
10	Anmietung von Räumen zur Durchführung von Zusatzangeboten	7,35

2. Wie stellt die SenBJF die Chancengleichheit aller Berliner Kinder und die Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen allen Kita-Trägern sicher, wenn gemäß der Antwort zur schriftlichen Anfrage 19/12541 mit Stand Juli 22, 92, 47% aller "EKT" Zuzahlungen erheben, die aber ihrerseits aufgrund diverser Sonderregelungen von der Zuzahlungsgrenze ausgenommen sind und zugleich 78% aller Freien Kita-Träger, die derzeit eine Zuzahlung mit den Eltern vereinbart haben mit der Zuzahlungsgrenze belegt sind?

3. Wie rechtfertigt der Senat die bestehende wettbewerbsverschiebende unterschiedliche Behandlung zwischen EKT und allen anderen Kita-Trägern, wenn der Senat selbst im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit "hohe Zuzahlungen der Eltern nicht mit der grundsätzlich im Land Berlin bestehenden Gebührenfreiheit für Kitas vereinbar" (Antwort schriftliche Anfrage 19/12541) hält? Bitte ausführlich begründen.

Zu 2. und 3.: Die EKT sind nicht von der Zuzahlungsobergrenze ausgenommen. Der maximal zulässige Höchstbetrag für Zuzahlungen beträgt für alle Trägerformen – einschließlich der EKT – insgesamt 90 Euro pro Kind und Monat, s. Anlage 10 Absatz 6 Spiegelstrich 4 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag).

Angesichts der Gleichbehandlung aller Träger bei der Zuzahlungsobergrenze kann die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hier kein Ungleichgewicht zugunsten der EKT erkennen.

Die besondere rechtliche Stellung der EKT beruht auf § 25 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wobei der Gesetzgeber vorsieht Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren, zu beraten und zu unterstützen.

Die Details zu den EKT werden in § 5 Abs. 4 RV Tag und Anlage 10 Abs. 6 zur RV Tag geregelt. Ausführliche Informationen zur Kostenbeteiligung allgemein und bei den EKT insbesondere sind auch auf der Webseite der SenBJF wie folgt einsehbar:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/>

Berlin, den 17. August 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie